

SATZUNG
des
eingetragenen Vereins
Deutsch-Französischer Journalistenpreis
(DFJP e.V.)

Inhaltsübersicht

A. Name, Sitz, Ziele, Gemeinnützigkeit

§ 1 *Name und Sitz*

§ 2 *Gemeinnützige Ziele*

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 *Zusammensetzung*

§ 5 *Beitritt als ordentliches Mitglied*

§ 6 *Ende der ordentlichen Mitgliedschaft*

§ 7 *Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft*

§ 8 *Mitgliedsbeiträge*

§ 9 *Fördermitglieder*

C. Organisation

§ 10 Organe

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

§ 13 Sitzungen des Vorstands

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 18 Deutsch-Französischer Medienpreis

§ 19 Die Ehrenpräsidentschaft

§ 20 Beirat der Förderer des Vereins

§ 21 Haftung

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Schlussbestimmung

A. Name, Sitz, Ziele, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Deutsch-Französischer Journalistenpreis e.V. (DFJP) / Prix Franco-Allemand du Journalisme (PFAJ)“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er hat seinen Sitz beim Saarländischen Rundfunk in Saarbrücken und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er betreibt seine Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung i. S. des Gesetzes.

§ 2 Gemeinnützige Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verleihung des jährlichen in mehreren Kategorien ausgeschriebenen Deutsch-Französischen Journalistenpreises an Autoren und Redaktionen für Beiträge, die Deutschland betreffende Themen aus französischer, die Frankreich betreffende Themen aus deutscher Sicht; europäische Fragen aus Sicht des einen oder anderen der beiden Länder oder deutsch-französische Themen aus Sicht eines dritten Landes behandeln;

die Förderung der wechselseitigen Verständigung und des Verständnisses der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Realitäten in beiden Ländern sowie auf europäischer Ebene und darüber hinaus;

die Förderung des Meinungsaustausches zwischen Medienschaffenden beider Länder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden sowie durch Vermögensverwaltung aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 *Zusammensetzung*

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern und
2. Fördermitgliedern.

§ 5 *Beitritt als ordentliches Mitglied*

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die aufgrund Gesetzes, Staatsvertrages oder eines anderen Errichtungsaktes deutschen, französischen oder europäischen Rechts regelmäßig journalistisch und/oder verlegerisch tätig sind sowie das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) als Gründungsmitglied.

(2) Weitere ordentliche Mitglieder (wissenschaftliche Partner) sind die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP)¹ und die Fondation Robert Schuman.

(3) Das Aufnahmeverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins.

§ 6 *Ende der ordentlichen Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss (Absatz 3), Löschen der Mitgliedschaft (Absatz 4) oder durch Beendigung der juristischen Existenz des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten auf Initiative des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem Mitglied seine Absicht vorher schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Löschen der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung muss mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die mögliche Löschung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft ist auch dann zulässig, wenn das Mahnungsschreiben als unzustellbar zurückkommt. Das Löschen der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

¹ Seit 2016 deutscher wissenschaftlicher Partner: Stiftung Genshagen

§ 7 *Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft*

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Deutsch-Französischen Journalistenpreises e. V. teilzunehmen. Außerdem werden die ordentlichen Mitglieder vom Verein über die sonstigen Vereinsaktivitäten unterrichtet.

§ 8 *Mitgliedsbeiträge*

(1) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen mit dem Vorstand beim Beitritt zu vereinbarenden Jahresbeitrag.

(2) Die Beträge sind spätestens bis zum 1. des Monats Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 9 *Fördermitglieder*

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand des Vereins bedarf, als Förderer des Deutsch-Französischen Journalistenpreises e. V. (Fördermitglieder) beitreten.

(2) Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend. Für Zuwendungen der Fördermitglieder gilt § 8 entsprechend.

C. Organisation

§ 10 *Organe*

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 *Der Vorstand*

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Intendanten der Sitzanstalt (§ 1 Absatz 2) als dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des amtierenden Vorstands vor Eintritt in die Wahl (§ 17 Nr. 1) die genaue Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden 4-Jahres-Zeitraums. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Bis zur Wahl des Nachfolgers kann der Vorstand den Vertreter eines Mitglieds kooptieren.

(3) In den Vorstand können nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung seiner Geschäfte untereinander. Er benennt den

ersten und den zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertretende Vorsitzende und der zweite Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 15.000,- die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist.

(5) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser durch den zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

(1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn die Mitgliedschaft des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus den Einzelbestimmungen dieser Satzung. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand

die Bestellung der Juroren in den einzelnen Kategorien (vgl. § 17 Nummer 2);

die Bestellung eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Er ist besonderer Vertreter des Vereins i. S. des § 30 BGB. Ihm kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe einer eventuellen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 13

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des Vorstands mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(4) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedem Mitglied zuzusenden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag jedes erscheinenden Mitgliedes ergänzt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertreter

verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

(4) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch mehrheitlichen Beschluss der erschienenen Mitglieder kann offen gewählt werden.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse – auf Basis einer Beschlussvorlage des Vorstandes – auch außerhalb einer Sitzung durch textliche (per Brief, per Telefax oder per e-Mail) oder telekommunikative Umfrage bei allen Mitgliedern (Umlaufverfahren) gefasst werden. Diese Art der Beschlussfassung ist Abstimmungen vorbehalten. Beschlüsse nach Abs. 7 und § 22 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierbei werden Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 16

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.

(2) Die Person der Kassenprüfer muss sich alle zwei Jahre ändern.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überprüfen und der Versammlung hierüber zu berichten.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen unbeschadet sonstiger in dieser Satzung festgelegter Zuständigkeiten insbesondere:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;

2. die Bestimmung der Kategorien und der Dotierungen des Deutsch-Französischen Journalistenpreises, der sonstigen Regularien des Deutsch-Französischen Journalistenpreises sowie die Ausschreibung des Deutsch-Französischen Journalistenpreises (§ 18 bleibt unberührt);
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Änderung der Satzung;
6. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

§ 18 Deutsch-Französischer Medienpreis

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands jährlich den Deutsch-Französischen Medienpreis vergeben.

(2) Ausgezeichnet mit dem Deutsch-Französischen Medienpreis werden Journalisten, Redaktionen, Presseorgane, Hörfunk- oder Fernsehprogrammveranstalter sowie in Deutschland, Frankreich und Europa allgemein in den Medien tätige oder präesente Personen oder Organisationen, die in ihrem Schaffen ein besonderes Interesse für die europäische Integration und die Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich im Geiste der Ziele des Deutsch-Französischen Journalistenpreises gezeigt haben.

§ 19 Die Ehrenpräsidentschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdienten Persönlichkeiten des Deutsch-Französischen Journalistenpreises die Ehrenpräsidentschaft verleihen (§ 17 Nummer 6).

(2) Die Ehrenpräsidentschaft ist mit der Repräsentation des Vereins in Deutschland und in Frankreich verbunden. Sie setzt sich ehrenamtlich für die Zwecke des Vereins in Politik und Medien beider Länder ein.

§ 20 Beirat der Förderer des Vereins

(1) Der Vorstand kann einen Beirat der Förderer des Vereins bestellen.

(2) Zu Mitgliedern des Beirats der Förderer des Vereins können Personen berufen werden, die insbesondere die Fördermitglieder des Vereins repräsentieren.

(3) Der Beirat der Förderer des Vereins unterstützt den Vorstand bei der Festlegung von Strategien zur Entwicklung des Vereins sowie in sonstiger geeigneter Weise. Der Vorstand des Vereins berichtet dem Beirat in der Regel mindestens ein Mal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins im zurückliegenden Geschäftsjahr und bietet Gelegenheit zum Meinungsaustausch.

§ 21 *Haftung*

(1) Werden der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder in Ausübung ihres Amtes von einem Dritten in Haftung genommen, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung, d. h. sie können den an den Dritten geleisteten Schadensersatz vom Verein zurückverlangen. Das gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen.

(2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Euro 720,- im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 *Auflösung des Vereins*

(1) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Saarländischer Rundfunk) oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 23 *Schlussbestimmung*

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind je nach Anwendungsfall in der männlichen oder in der weiblichen Form zu lesen.